

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 092/2020

Federführung:	SG 5.3 - Kulturelle Einrichtungen	Datum:	30.07.2020
Verfasser*in:	Benjamin Decker	AZ:	333.55

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	16.09.2020 30.09.2020	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 Hauptsatzung
----------------------------	------------------

Begründung nö Beratung:	
--------------------------------	--

Erlass von Entgelten bei durch die Corona-Pandemie entfallenem Musikschulunterricht

Anlagen:

Antrag zur Beschlussfassung

Dem Erlass der gestundeten und teilweise zurückgezahlten Entgelte in Höhe von insgesamt 30.194,65 € wird zugestimmt.

Da aufgrund des Unterrichtsausfalls auch weniger Honorarkosten angefallen sind, entsteht der Stadt dadurch ein einmaliger Aufwand in Höhe von 16.441,70 €.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

5. Familie, Bildung und Soziales

Leitsatz:

Geislingen ist als bunte, zukunftsorientierte Stadt Heimat für Familien, Jung und Alt und bietet eine vernetzte Vielfalt im gut ausgebauten Bildungs- und Sozialbereich.

Um die rasche Ausbreitung der Krankheit „Covid 19“ zu verhindern wurde der Unterricht an Musikschulen in Baden-Württemberg ab dem 17. März 2020 durch das Land verboten. Die Musikschule Geislingen hat daher unmittelbar ab Schließung der Musikschule begonnen, Unterricht mittels digitaler Kommunikationsformen wie Video-Chat oder zumindest fernmündlich über Telefon anzubieten. Nicht alle Unterrichtsformen die von der Musikschule Geislingen angeboten werden sind dafür geeignet. In der Zeit von Mitte März bis in den Monat September hinein konnte und kann bestimmter Unterricht daher nicht angeboten werden. Hauptsächlich handelt es sich um Unterricht im Bereich Musikalische Früherziehung (MFE).

Die Musikschule hat für diese Monate kein Entgelt für den Unterricht erhoben oder, aus organisatorischen Gründen, bereits bezahlte Entgelte zurückerstattet. Das geschah unter der Prämisse, dass die Stadt als Träger der Musikschule diese Entgelte nur solange zinslos gestundet hat, bis der Gemeinderat der Stadt Geislingen über einen Verzicht auf diese Entgelte oder aber deren Bezahlung befunden hat. Bis zu einer Entscheidung bleibt die Forderung dem Grunde nach bestehen.

Die Musikschulordnung der Musikschule Geislingen kann auf die aktuelle Situation nicht ohne Weiteres angewendet werden. Die Musikschulordnung besagt in §11:

Absatz 7: Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft oder des Schulträgers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Entgeltsschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Entgelte, wenn der Unterricht mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist. Die Erstattung kann nur monatlich erfolgen. (§ 1 Abs. 2 der Entgeltrichtlinien).

Bei der Schließung der Einrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie liegt weder ein Verschulden einer Lehrkraft noch ein Verschulden des Schulträgers vor.

In §11 besagen folgende Absätze:

Absatz 2: Fällt der Unterricht durch ein Verschulden des/der SchülerIn aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung. Es ist der Lehrkraft überlassen den Unterricht nachzuholen, eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Absatz 5: Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsentgelte.

Der Ausfall des Unterrichts kann aber nicht im Sinne von Absatz 2 gesehen werden. Der Ausfall ist kein Verschulden der Schüler*innen sondern erfolgte durch höhere Gewalt. Auch Absatz 5 kann keine Anwendung finden, denn bei einem Unterricht der nicht stattfindet, kann der/die Schüler*in auch nicht fehlen.

Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen der Corona-Soforthilfe 100 Millionen Euro an die Kommunen im Land ausbezahlt um Verluste bei den Kindergartengebühren oder den entfallenen Entgelten bei Musikschulen, Jugendkunst- und Werkschulen, Volkshochschulen

oder Bibliotheken zu mindern. Der Anteil an dieser Soforthilfe für die Stadt Geislingen ist nach Information aus dem Fachbereich 1 zu gering, um überhaupt die entgangenen Kindergartengebühren vollständig abzudecken. Allerdings ist die Größenordnung der ausgefallenen Entgelte im Bereich der Musikschule auch vergleichsweise gering.

Die Situation der gestundeten Entgelte stellt sich wie folgt dar:

Der Unterricht konnte ab dem 17. März nicht mehr stattfinden.

Die Unterrichtsentgelte für den Monat April wurden am 1. April 2020 abgebucht. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch die Hoffnung, dass der Unterricht direkt nach den Osterferien wieder beginnen kann.

Der Unterricht ist bei allen unten angegebenen Kursen mindestens in diesen Monaten ausgefallen: April, Mai und Juni.

Nicht abgebucht wurde das Entgelt für die Monate Mai, Juni und Juli.

Ein Teil der unten angegebenen Kurse (zehn von 29 MFE-Kursen) konnte im Juli fortgesetzt werden.

Bei 19 Kursen konnte der Unterricht nicht fortgesetzt werden.

Um zu ermitteln, welcher Anteil der im April 2020 abgebuchten Entgelte durch den Gemeinderat erlassen werden könnte, mussten die April-Entgelte für die 19 Kurse, die im Juli nicht fortgesetzt werden konnten, zurückbezahlt werden. Nur so konnte die Musikschule den genauen Betrag ermitteln, der für diesen entfallenen Unterricht erlassen werden kann.

Bei den Kursen, die im Juli fortgesetzt wurden, sind die Entgelte durch die Abbuchung im April abgedeckt.

Entgelte für Termine im März werden nicht erstattet.

<u>Gestundete Entgelte Mai bis Juli insgesamt:</u>			
Monaten Mai – Juni – Juli			19.737,15 €
Fach	Gruppen	Anzahl Schüler*innen	Lehrkraftstatus
Baby-Musikgarten	2	17	1 Honorarkraft
Musikgarten	1	8	1 Honorarkraft
MFE	12	83	2 festang. L-Kräfte
MFE	17	183	4 Honorarkräfte
Cajon	2	7	1 Festang. L-Kraft
Cajon	1	1 (behindert – Kein Online Unterricht möglich)	1 Festang. L-Kraft
Trommeltiger	1	10	1 Festang. L-Kraft
Instrumentonauten	1	4	1 Festang. L-Kraft
Nur April 2020:			
M.G.A*	1	3	1 Festang. L-Kraft

*Bedeutet „Musikalische Grundausbildung“. Instrument: Blockflöte. Anfänger-Gruppe mit sehr jungen Kindern. Start des Kurses war am 1. März 2020 – hier war es schwierig einen Online-Modus zu finden. Der Kurs hat mehrere Termine im März und April ausgesetzt um der Lehrkraft Zeit zu geben den Online-Unterricht zu organisieren. Daraufhin wurde ein Monat (*April*) betragsfrei gestellt.

Nicht ausbezahlte Honorarkosten für die Monate Mai bis Juli: 11.024,55 €

Wie beschrieben konnten zehn von 29 MFE-Kursen ab Juli wieder den Unterricht aufnehmen. Bei 19 Kursen konnte kein Unterricht stattfinden. Teils ist/war es von den Kindergärten aus, in denen die Kurse stattfinden, nicht möglich, da Gruppen nicht gemischt werden dürfen, teils wegen Krankheit oder weil eine Honorar-Lehrkraft nicht arbeiten kann (*Risikogruppe*). Diese 19 Kurse konnten und können also bis zum Ende des Musikschuljahres (*30. September*) nicht fortgesetzt werden.

Für diese 19 Gruppen konnte das für April abgebuchte Entgelt auch nicht als Beitrag für den Unterricht im Juli herangezogen werden, da diese nicht stattfand (s.o.)

Um den genauen Betrag der zu erlassenden Entgelte zu ermitteln, wurde für diese 19 Kurse das April-Entgelt daher bereits zurückerstattet. Sollte der Gemeinderat beschließen, dass dieses Entgelt dennoch zu bezahlen ist, wird das Entgelt zurückgefordert.

In den Allgemeinen Entgeltrichtlinien der Musikschule Geislingen an der Steige ist in §1, Absatz 3 festgelegt:

Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresentgelte, die in zwölf monatlichen Abschlagszahlungen zu leisten sind, also auch während der gesetzlichen Schulferien.

Da diese 19 Kurse nicht fortgesetzt wurden, wird für diese Kurse auch keine Abschlagszahlung nach Entgeltrichtlinien §1, Abs. 3 mehr fällig.

Für den Monat April zurückgezahlte und für die Monate August und September gestundete Entgelte:

Gestundete Entgelte 10.457,50 €

Fach	Gruppen	Anzahl Schüler*innen	Lehrkraftstatus
MFE	9	62	2 festang. L-Kräfte
MFE	10	85	3 Honorarkräfte

Nicht ausbezahlte Honorarkosten für die Monate Mai bis Juli : 2.728,40 €

Zusammenfassung:

Mai + Juni + Juli 2020

Die Musikschule hat den Unterricht von
29 Musikalischen Früherziehungsgruppen (266 Kinder) *läuft bei 10 Gruppen wieder*
3 Gruppen Baby-Musik-Garten (25 Kinder) *läuft wieder seit Juli*
3 Cajon/Trommeltiger-Gruppen (17 Kinder) *hier auch Lehrkraft erkrankt*
1 behinderter Schüler/Cajon *hier auch Lehrkraft erkrankt*
1 Gruppe Instrumentonauten (4 Kinder) *läuft seit Juli wieder*
1 MAG-Gruppe *ein Monat (April) Erlass aus Organisationsschwierigkeiten*
entgeltfrei gestellt, weil Unterricht nicht erlaubt war **19.737,15 €**

Lehrkräfte: 2 Festangestellte
5 Honorarkräfte

nicht ausbezahltes Honorar **11.024,55 €**

April + Aug. + Sept 2020

19 Musikalischen Früherziehungsgruppen. (147 Kinder)
Für April zurückbezahlt, für Aug. und Sept. entgeltfrei gestellt **10.457,50 €**

Lehrkräfte: 2 Festangestellte
3 Honorarkräfte

nicht ausbezahltes Honorar **2.728,40 €**

Nicht erzielte Erträge gesamt **30.194,65 €**

Nicht ausbezahltes Honorar **13.752,95 €**

Differenz: **16.441,70 €**

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

5. Familie, Bildung und Soziales

5.1 Attraktive, passgenaue und erschwingliche Angebote für Alle

Aufgrund der Corona-Pandemie ist damit zu rechnen, dass die Haushalte in Geislingen und den Anschlussgemeinden im Musikschulverbund Einkommenseinbußen zu verkraften haben.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel reichen nicht aus, um den Ausfall an Erträgen zu kompensieren, der der Stadt Geislingen als Schulträger der Musikschule Geislingen entstanden ist. Gleichwohl sind die Aufwendungen der Musikschule auch etwas gesunken, da der ausgefallene Unterricht teilweise durch Honorarlehrkräfte abgehalten worden wäre. An diese Lehrkräfte wurde aufgrund des Unterrichtsausfalls kein Honorar bezahlt. Für die Differenz zwischen nicht erzielten Erträgen und den gesunkenen Aufwendungen ist es aus Sicht des Fachbereiches 5, Sachgebiet 5.3 nicht angemessen die Schüler*innen der Musikschule und/oder deren Erziehungsberechtigte heranzuziehen. Stattdessen sollen die zinslos gestundeten Beiträge (*und die in geringem Umfang zurückbezahlten Beiträge bei den 19 MFE-Gruppen*) den Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten erlassen werden.

Sollte der Gemeinderat zu einer anderen Entscheidung kommen, könnte diskutiert werden, ob die Honorarlehrkräfte, deren Unterricht durch die Maßnahmen zur Eindämmung von Covid19 nicht stattfinden konnte, mit den dann doch eingezogenen Entgelten wenigstens teilweise entschädigt werden können. In einem solchen Fall würde das SG 5.3 eine entsprechende Vorlage erstellen.

III Programme - Produkte

Der Betrag von insgesamt 30.194,65 € zinsfrei gestundeter oder zurückbezahlter Unterrichtsentgelte soll den Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten erlassen werden.

IV Prozesse und Strukturen

Die Musikschule wird einen entsprechenden Brief an die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte verfassen und im August oder September versenden, um den Erlass der Entgelte nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Schülerschaft bekannt zu machen.

V Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung

Es entsteht der Stadt Geislingen ein einmaliger Aufwand in Höhe von 16.441,70 €. Dieser Aufwand ist geringer als die tatsächlich gestundete Summe von 30.194,65 €. Ursache dafür ist, dass durch den Ausfall des Unterrichts auch Honorare an freiberufliche Lehrkräfte in Höhe von 13.752,95 € nicht bezahlt wurden.

2. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Aufgrund eines Entgelterlasses zufriedene Schüler*innen bzw. zahlungspflichtige Erziehungsberechtigte wirken sich dauerhaft besser auf die Ertragssituation der Musikschule aus als die Einforderung der gestundeten Entgelte in Höhe von 30.194,65 €.

Margit Schrag
Fachbereich 5

Benjamin Decker
Sachgebiet 5.3.

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen